

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 35

Sonntag, den 1. Mai.

1915

Dreihundertsechzigster Jahrgang.

Erscheinung

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen kaiserlichen Postanstalten.



Insertate

werden für Kreiseingesessene mit 10 Pf. und für Auswärtige mit 20 Pf. die einseitige Korpuszelle oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil

Beorderung der Militärpflichtigen und unausgebildeten Landsturmpflichtigen.

Die Musterung und Aushebung der Militärpflichtigen und der Landsturmpflichtigen ist befohlen. Die Musterung und Aushebung für den 2. Aushebungsbezirk findet am Sonnabend, den 8. und Montag, den 10. Mai in Polzin im Gemeindehause statt. Zu stellen haben sich die Mannschaften aus den nachbezeichneten Ortschaften:

Althütten, Altansow, Altschlage, Arnhausen, Bolkow, Bramstädt, Bruzen, Buslar, Kavelberg, Collatz, Damen, Damerow, Gr. Dewsberg, Kl. Dewsberg, Gauerkow, Hagenhorst, Gr. Hammerbach, Heyde, Hohenwardin, Jagerow, Jeseritz, Klockow, Langen, Lankow, Lasbeck, Lutzig, Neufansow, Passentin, Polzin Stadt, Polzin Schloß, Gr. Poplów, Kl. Poplów, Quisbernow, Rauden, Redel, Reinfeld, Regin, Rizerow, Röhlshof, Seligsfelde, Vorbruch, Gr. Wardin, Wusterbarth, Ziezenoff, Zuchen und Zwirnitz.

Es gelangen zur Vorstellung am Sonnabend, den 8. Mai in Polzin, morgens 6^{1/2} Uhr:

- fämtliche wegen körperlicher Untauglichkeit bisher zurückgestellten Militärpflichtigen der Geburtsjahre 1895, 1894 und ältere,
- diejenigen, unausgebildeten Landsturmpflichtigen I. Aufgebots (Jahrgänge 1876 bis 1895), die bereits zur Kavallerie, Feldartillerie, Train, als Krankenwärter, Dekonomiehandwerker oder zum Arbeitsdienst ausgehoben worden sind.

Am Montag, den 10. Mai, morgens 6^{1/2} Uhr, gelangen in Polzin zur Vorstellung:

- die wegen zeitiger Untauglichkeit nicht eingestellten oder wieder entlassenen Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve,
- fämtliche unausgebildete (nicht gediente) Landsturmpflichtige II. Aufgebots, die in der Zeit vom 2. August 1869 bis 31. Dezember 1875 geboren sind.

Die Musterung und Aushebung für den 1. Aushebungsbezirk findet am Freitag, den 14. und Sonnabend, den 15. Mai in Belgard im Restaurant Stadtholz statt. Zu stellen haben sich die Mannschaften aus den nachbezeichneten Ortschaften:

Ackerhof, Ballenberg, Battin, Belgard Stadt, Bergen, Boissin, Buchhorst, Bulgrin, Burzlaff, Buzke, Ramissow, Klempin, Kösternitz, Krampe, Kl. Crössin, Dartzow, Denzin, Dimkuhlen, Döbel, Drenow, Gr. Dubberow, Kl. Dubberow, Ganzow, Glöchin, Grüßow, Johannsberg, Kieckow, Rowalt, Lutzig, Lenzen, Altlülitz, Neulülitz, Mandelatz, Muttrin, Naffin mit Gippe, Nagtow, Neuhof, Gr. Pantnin, Kl. Pantnin, Podewils, Pumlów, Pustchow, Gr. Rambin, Kl. Rambin, Raszin, Redlin, Gr. Reichow, Kl. Reichow, Ristow, Roggow, Rostin, Rottow, Sager, Schinz, Schlenin, Schmenzin, Siedkow, Silesen,

Standemin, Liegow, Gr. Tychow, Wiegow, Gr. Voldekow, Kl. Voldekow, Borwert, Warnin, Wold. Tychow, Wuzow, Zadtow, Zarnefanz, Zarnelow und Zielow.

Es gelangen zur Vorstellung am Freitag den 14. Mai morgens 6^{1/2} Uhr in Belgard:

- fämtliche wegen körperlicher Untauglichkeit bisher zurückgestellten Militärpflichtigen der Geburtsjahre 1895, 1894 und ältere.
- diejenigen unausgebildeten Landsturmpflichtigen I. Aufgebots (Jahrgänge 1876 bis 1895), die bereits zur Kavallerie, Feldartillerie Train, als Krankenwärter, Dekonomiehandwerker oder zum Arbeitsdienst ausgehoben worden sind.

Am Sonnabend den 15. Mai morgens 6^{1/2} Uhr gelangen in Belgard zur Vorstellung:

- die wegen zeitiger Untauglichkeit nicht eingestellten oder wieder entlassenen Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve,
- fämtliche unausgebildete (nicht gediente) Landsturmpflichtige 2. Aufgebots, die in der Zeit vom 2. August 1869 bis 31. Dezember 1875 geboren sind.

Die Beorderung der zur Musterung vorzustellenden Militärpflichtigen und der unausgebildeten Landsturmpflichtigen, die in der Zeit vom 2. August 1869 bis 31. Dezember 1875 geboren sind, liegt den Ortsbehörden ob. Für die pünktliche Bestellung der Leute sind sie verantwortlich.

Die zu b. und c. Genannten werden vom Bezirkskommando durch Bestellungsbefehle beordert werden.

Jeder Militärpflichtige hat seinen Musterungsausweis und die Landsturmpflichtigen ihren Landsturmschein oder sonstige Militärpapiere mitzubringen.

Die wegen amtlicher Verhältnisse von den Zivilbehörden als unabkömmlich anerkannten landsturmpflichtigen Zivilbeamten haben ihre Unabkömmlichkeitsbescheinigungen im Musterungstermin vorzulegen.

Die zu einem geordneten Betriebe der Eisenbahn, Post, Telegraphie und der militärischen Fabriken unbedingt notwendigen, festangestellten Beamten und ständigen Arbeiter, sind von der persönlichen Bestellung im Musterungstermin befreit; es genügt, die rechtzeitige Einreichung der Unabkömmlichkeitsbescheinigung.

Die Ortsvorsteher haben bei etwaigen Reklamationen den vorgeschriebenen Reklamationsfragebogen, wozu Formulare in der hiesigen Druckerei von Klemp vorrätig sind, gewissenhaft auszufüllen und ihn mir von dem Amtsvorsteher begutachtet und beglaubigt spätestens bis zum 6. Mai einzureichen. Diejenigen Angehörigen, zu deren Gunsten Reklamationen angebracht worden, müssen zur Stelle sein.

Landsturmpflichtige und Militärpflichtige, die an ihrem persönlichen Erscheinen zur Musterung behindert sind, haben dies durch ärztliche Atteste nachzuweisen.

Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß die Ortsvorsteher die in ihren Bezirken wohnhaften Leute selbst vorzuführen haben und sich vor Beendigung des Geschäfts aus den Musterungslokalen nicht entfernen dürfen. Vertretungen durch die Beigeordneten, Schöffen und stellv. Gutsvorsteher sind hierbei nur in den allerdringendsten Fällen gestattet und wird jedes Ausbleiben der Ortsvorsteher bezw. eines gut unterrichteten und mit den persönlichen Verhältnissen der Mannschaften genau vertrauten Vertreters mit einer Geldstrafe bis zu 15 Mk. geahndet werden. Vor Beginn des Geschäfts wird Nachfrage gehalten werden, ob die Ortsvorsteher der beteiligten Ortschaften anwesend sind.

Ich mache den Ortsvorständen besonders zur Pflicht, daß die Mannschaften nüchtern, rein gewaschen, mit reiner Wäsche versehen und pünktlich zur festgesetzten Zeit an Ort und Stelle erscheinen.

Bemerkt wird noch, daß eine **Einstellung des unausgebildeten Landsturms zweiten Aufgebots durch die erfolgende Musterung in absehbarer Zeit keineswegs beabsichtigt ist.**

Belgard, den 30. April 1915.

Der Landrat.

Der stellvertretende Herr Kommandierende General des zweiten Armeekorps weist wiederholt darauf hin, daß in den zum Korpsbezirk gehörigen Kreisen noch fortgesetzt Pferdeaufkäufe stattfinden, ohne daß die Aufkäufer sich im Besitze der vorgeschriebenen Genehmigung des stellvertretenden Generalkommandos befinden. Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 30. vor. Mts. — D. P. I Nr. 4251 — ersuche ich ergebenst, auf die genaue Innehaltung der von dem Herrn stellvertretenden Kommandierenden General getroffenen Anordnungen achten und die Polizeibehörden ihres Bezirks mit entsprechender Anweisung versehen zu wollen. Im Uebertretungsfalle sind Ankauf und Ausfuhr von Pferden sogleich zu verhindern.

Stettin, den 23. April 1915.

Der Oberpräsident. von Waldow.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis der Kreiseingesessenen. Die Polizeiverwaltungen und die Herren Amtsvorsteher des Kreises erjuche ich, im Uebertretungsfalle alle Ankäufe und Ausfuhr von Pferden sogleich zu verhindern.

Belgard, den 26. April 1915.

Der Landrat.

Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß die allgemeinen Erlasse vom 10. September 1914 — III. 9802 — und vom 24. Februar 1915 — III. 883 I B I d 417 —, betreffend das Sammeln von Beeren und Pilzen und die Entnahme von Gras in den Stadtförsten, hier und da so ausgelegt worden sind, als wenn diese Nutzungen für die Dauer des Krieges **jeder Mann** ohne anderen Vorbehalt als den des Löfens eines Erlaubnissscheines eingeräumt werden sollen.

Diese Ansicht ist irrig.

Der allgemeine Erlaß vom 13. Novbr. 1906 — III. 13578 —, in dem vorgeschrieben worden ist, welche Personen bei Mangel an ländlichen Arbeitskräften vom Beeren- und Pilzesammeln ausgeschlossen bleiben sollen, ist von mir nicht zurückgezogen worden und steht demgemäß nach wie vor in Kraft.

Seine Vorschriften werden in der Jetztzeit besonders sorgfältig zu beachten sein und unter Umständen die Verfassung der Beeren- und Pilzzettel auch Waldarbeitern und deren Angehörigen gegenüber zur Folge haben müssen, da der Mangel an ländlichen Arbeitskräften vielerorts außergewöhnlich empfindlich geworden ist und durch das Sammeln von Waldfrüchten unter keinen Umständen verschärft werden darf.

Um klarzustellen, wer zum Sammeln von Beeren und Pilzen berechtigt sein soll, empfiehlt es sich, auf den Familien-Erlaubnissscheinen die Berechtigten einzeln aufzuführen, unter Umständen auch solchen Personen, die zwar nicht immer, aber doch zu bestimmten Zeiten in der Landwirtschaft nicht entbehrt werden können, die Erlaubnis nur unter Ausschluß dieser Zeiten zu gewähren.

Abchrift erhalten Eure Hochgeboren/Hochwohlgeboren mit dem Ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß der Erlaß zur Kenntnis der Landräte und Gemeinden des Bezirks kommt.

Berlin, den 15. April 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Frhr. v. Schorlemer.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis und Nachachtung der Ortspolizeibehörden des Kreises.

Belgard, den 28. April 1915.

Der Landrat.

Die Ersatz-Eskadron Ulanen-Regiments 9, beabsichtigt mitte Mai eine Sendung Liebesgaben an das im Felde stehende Ulanen-Regiment Nr. 9 abzuschicken. Die gütigst gespendeten Gaben müssen **bis spätestens 8. Mai** bei der Ersatz-Eskadron Ulanen-Regiment Nr. 9 eintreffen.

Demmin, den 23. April 1914.

Graf Kanitz, Rittmeister und Esk.-Führer.

Beschluß.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird beschlossen, für den Regierungsbezirk Köslin es bei der gesetzlichen Schonzeit für Rebhölzer für das Jahr 1915 bewenden zu lassen.

Köslin, den 14. April 1915.

Der Bezirksausschuß zu Köslin.

Treiböl.

Durch Rundschreiben vom 9. April 1915 war den Ortsvorständen mitgeteilt worden, daß für den dringendsten Bedarf zur Aufrechterhaltung des Betriebes landwirtschaftlicher Motoren während der Frühjahrsbestellung eine begrenzte Menge Treiböl zur Verfügung stehe. Diese Mitteilung bezieht sich nur auf Gasöl von Meszel und Halle und nicht Benzol, Benzin, Petroleum.

Die Besteller der letztgenannten Arten wollen hiervon Kenntnis nehmen.

Belgard, den 29. April 1915.

Der Kreisaußschuß.

Verbrauch von Hafer.

Der nach § 4 Absatz 3 a der Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Hafer (Reichsgesetzblatt Seite 81 und Seite 200) für die Uebergangszeit vom 16. bis 28. Februar 1915 einschließlich erlaubte Zuschuß von 1 Kilogramm täglich zur durchschnittlichen Tagesration von 1½ Kilogramm ist auf das für jeden Einhufer bis zur nächsten Ernte bemessene Haferquantum von 300 Kilogramm anzurechnen.

Belgard, den 27. April 1915.

Der Kreisaußschuß.

Betrifft Entwertung der Beitragsmarken für die Invalidenversicherung.

Die Vorschriften, betr. Entwertung der Beitragsmarken für die Invalidenversicherung, werden noch immer entweder überhaupt nicht oder doch nur ganz ungenügend beachtet. Oft erfolgt die Entwertung durch Eintragung nicht leserlicher Zahlen und ist dann natürlich auch zwecklos. Ein derartiges ungenügendes Entwerten der Beitragsmarken hat oft große Schwierigkeiten im Gefolge. Oft führt sie zur Schädigung der Versicherten, indem dann nicht ersichtlich ist, für welche Zeiträume die Marken gelten.

Abgesehen davon, daß Arbeitgeber, welche die Vorschriften über Entwertung der Beitragsmarken nicht beachten, zur Strafe gezogen werden können, ist es auch zur Entlastung der Versicherungsbehörden durchaus geboten, daß die Marken ordnungsmäßig durch Eintragung des letzten Tages desjenigen Zeitraumes, für den sie gelten, entwertet werden. Die Ortsvorstände wollen Vorstehendes zur Kenntnis der beteiligten Arbeitgeber bringen.

Belgard, den 27. April 1915.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Mit dem Einsammeln der für Zwecke des Diakonissen-Mutterhauses „Kinderheil“ in Stettin genehmigten Kollekte im hiesigen Kreise ist anstelle des Sammlers August Bräuniger in Stettin der Sammler Emil Hoffmann aus Stettin beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.

Belgard, den 24. April 1915.

Der Landrat.

Meine Verfügung vom 16. d. Mts., Kreisblatt Nr. 31, betr. Flüchtlinge ist seitens mehrerer Ortsvorstände nicht erledigt.

Ich ersuche jetzt um schleunige Erledigung der Sache.

Belgard, den 29. April 1915.

Der Landrat.

Ich mache darauf aufmerksam, daß die Bestimmung einer 8—10stündigen Arbeitszeit (Ziffer 8 der Anordnung des stellvertretenden Kommandierenden Generals vom 1. März 1915) nur für die zu **gewerblichen** Zwecken verwendeten Kriegsgefangenen gilt. Die Bedingungen für die Vergebung von Kriegsgefangenen zu **landwirtschaftlichen** Arbeiten vom 24. März 1915, dorthin mitgeteilt mit dem gleichen Erlasse des Herrn Oberpräsidenten vom 9. April d. Js. I Nr. 4120, enthalten hingegen unter Ziffer 10 die Bestimmung, daß die Gefangenen täglich so lange zu arbeiten haben, wie es auf den Arbeitsstellen ortsüblich ist.

Belgard, den 24. April 1915.

Der Landrat.

Nachdem die für Februar 1915 angeforderten Beträge an staatlichen Quartiergebern für die im Kreise Belgard untergebrachten ostpreussischen Flüchtlinge vom Herrn Regierungspräsidenten angewiesen worden sind, zahlt die Kreis kommunalkasse hier selbst die genannten Beträge auf Grund der nachstehenden Zusammenstellung durch Postanweisung aus. Dies den betreffenden Ortsvorständen zur Nachricht. Belgard, den 22. April 1915.

Der Landrat.

Zusammenstellung

der an die Ortsvorstände zu zahlenden Beträge an staatlichen Quartiergebern für ostpreussische Flüchtlinge für Monat Februar.

Gfd. Nummer	Bezeichnung des Empfängers.	Betrag		Bemerkungen.
		M	S	
1	Gutsvorstand Langen	168	—	
2	Gemeindevorstand Karfin	196	—	
3	Magistrat Belgard	2450	—	
4	Gemeindevorstand Lenzen	1213	—	
5	" Denzin	28	—	
6	Gutsvorstand Bulgrin	75	—	
7	Gemeindevorstand Altschlage	324	—	
8	" Kösternitz	173	60	
9	Gutsvorstand Lutzig	154	—	
10	" Gr.-Tychow	420	—	
11	Gemeindevorstand Gr.-Tychow	812	—	
12	Gutsvorstand Podewils	504	—	
13	Gemeindevorstand Biezeneff	—	—	Kosten im Betrag v. 1560,50
14	Gutsvorstand Hohenwardin	618	—	Mark schon als
15	Gemeindevorstand Borwerk	224	—	Vorschuss gezahlt.
16	Gutsvorstand Gr.-Dewesberg	505	—	
17	" Karfin	154	—	
18	Gemeindevorstand Redel	364	—	
19	" Burzlaß	312	—	
20	Gutsvorstand Gr.-Reichow	430	—	
21	" Gr.-Wardin	112	—	
22	Gemeindevorstand Altkülfitz	666	—	
23	" Boiffin	33	60	
24	" Klempin	168	—	
25	" Puschow	350	—	
26	Magistrat Polzin	2757	—	
27	Gemeindevorstand Neukülfitz	224	—	
28	" Roggow	315	—	
29	Gutsvorstand Gr.-Rambin	222	—	
30	" Grüßow	140	—	
31	Gemeindevorstand Kollatz	348	—	
32	Gutsvorstand Jagertow	196	—	
33	Gemeindevorstand Kowalk	795	20	
34	Gutsvorstand Drenow	33	60	
35	Gemeindevorstand Pumlow	168	—	
36	Gutsvorstand Reinfeld	455	—	
37	" Zarnesanz	10	—	Betrag von
38	Gemeindevorstand Bulgrin	714	—	Kreis kommunalkasse verauslagt.
39	" Reinfeld	198	—	
40	" Arnhausen	16	50	
41	Gutsvorstand Mandelatz A	89	70	
42	Gemeindevorstand Redlin	104	—	
43	Gutsvorstand Kollatz	982	50	
44	" Arnhausen	18	—	
45	Gemeindevorstand Wuzow	70	—	
46	Gutsvorstand Burzlaß	931	50	
		19242	20	

Nachdem die Maul- und Klauenfeuche unter dem Viehbestande des Borwerks Eichhof erloschen, die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen ist, hebe ich hiermit die über das Gehöft verhängte Sperre auf.

Belgard, den 29. April 1915.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenfeuche unter dem Rindvieh des Bauern Schiefelbein in Zülshagen, Kreis Dramburg, ist erloschen.

Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Belgard, den 28. April 1915.

Der Landrat.

Bekanntmachung über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte von Getreide und Mehl.

Am 9. Mai d. Js. findet eine Aufnahme der Vorräte von Getreide und Mehl statt. Die Aufnahme soll die Vorräte der nachstehend aufgeführten Getreide und Mehlsorten erfassen, die in der Nacht vom 8. zum 9. Mai 1915 in Gewahrsam der zur Angabe Verpflichteten sich befunden haben:

- Weizen und Kernen (Spelz) } allein oder mit anderer Frucht
Dinkel, Roggen) } gemischt, auch ungedroschen,
- Gerste (Brau- und Futtergerste ausschließlich Malz) Hafer, Mengkorn aus Gerste und Hafer, Mischfrucht, d. h. Gerste und Hafer mit Hülsenfrüchten gemischt } auch ungedroschen
- Weizenmehl, } oder Gemische in denen diese Mehle enthalten
Roggenmehl, } sind, einschließlich des zur menschlichen Ernährung dienenden Schrotens und Schrotmehls.
Hafermehl,
Gerstenmehl,

Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob, denen die Formulare dazu rechtzeitig zugehen werden.

Ich ersuche die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, die Bevölkerung in geeigneter Weise auf die bevorstehende Erhebung aufmerksam zu machen.

Belgard, den 30. April 1915.

Der Landrat.

Im Kreise Kolberg ist bei dem Klauenvieh:

- des Bauern Theodor Henke in Bobrow,
- des Bauern August Peter in Stöckow,
- der Ackerbürgers Bill in Siederland,
- des Bauern Hermann Krause in Carrin und
- des Eigentümers Paul Debbert in Rossenthin

die Maul- und Klauenfeuche ausgebrochen.

Belgard, den 26. April 1915.

Der Landrat.

Bei den Rindern des Bauerhofsbesizers Schmückert in Borfenhagen und des Eigentümers Bittelkow in Barchminshagen, Kreis Köslin ist die Maul- und Klauenfeuche ausgebrochen.

Belgard, den 28. April 1915.

Der Landrat.

Unter dem Rindvieh des Restgutes Annaberg, Kreis Dramburg, ist die Maul- und Klauenfeuche amtstierärztlich festgestellt worden.

Belgard, den 28. April 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenfeuche unter den Viehbeständen der Ackerbürger Eggert und Benz und des Fleischermeisters Krüger hier selbst erloschen ist, die Desinfektionsarbeiten vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen sind, hebe ich hiermit die über die Gehöfte verhängten Sperrmaßregeln auf.

Belgard, den 30. April 1915.

Der Landrat.

Im Kreise Köslin ist die Maul- und Klauenfeuche auf dem Gehöfte:

- des Bauerhofsbesizers Benzke in Ronikow,
- des Bauerhofsbesizers Gustav Lüdtke in Schübben,
- des Fleischermeisters Berndt in Strippow,
- des Schuhmachermeisters Hartwich in Strippow und
- des Gutsbesizers Trettin in Hohenhagen

erloschen.

Belgard, den 26. April 1915.

Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Maul- und Klauenfeuche betreffend.

Nachdem unter dem Viehbestande des Bauerhofsbesizers Maatz in Zarnesanz Maul- und Klauenfeuche ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14 und 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Ueber das verseuchte Gehöft wird die Sperre verhängt, dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Kreisblatt Nr. 11 von 1915) genau zu beachten.

2. Den Sperrbezirk bildet das verseuchte Gehöft im Gemeindebezirk Zarnesanz.

3. Alles Klauenvieh des gesperrten Gehöftes ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.

4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

6. Die betreffende Ortsbehörde hat diese Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 28. April 1915.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenvieh des Ackerbürgers Reiser zu Dramburg ist erloschen.

Die Sperrmaßnahmen sind aufgehoben.

Belgard, den 28. April 1915.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenvieh des Gastwirts Tufel in Falkenburg, Kreis Dramburg, ist erloschen.

Die Sperrmaßnahmen sind aufgehoben.

Belgard, den 28. April 1915.

Der Landrat.

Stettiner Schlachtviehmarkt.

Fleischgroßhandelspreise.

Bericht vom 29. April 1915.

Auftrieb: bis Donnerstag Abend:

575 Rinder, 398 Kälber, 281 Schafe, 2013 Schweine, 9 Ziegen,

am Donnerstag und Freitag (bis mittags 11 Uhr):

286 Rinder, 237 Kälber, 164 Schafe, 1013 Schweine, Ziege.

Bezahlt wurden für 50 kg Fleischgewicht

Rinder: Ochsen a) vollfleischige, ausgemästete, höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt Markt

b) junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete

c) mäßig genährte junge und gut genährte ältere

d) gering genährte jeden Alters

Kühen: a) vollfleischige höchsten Schlachtwerts 81-88

b) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere 78-80

c) gering genährte 66-76

Färnen u. Kühe: a) vollfleischige, ausgemästete Färnen höchsten Schlachtwerts 81 85

b) vollfleischige ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwerts, höchstens 7 Jahre alt 75-79

c) ältere ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte Färnen und Kühe 67-71

d) mäßig genährte Färnen und Kühe 64-66

e) gering genährte Färnen und Kühe 55-63

Kälber: a) feinste Kälber (Vollmilchmast) und beste Saugkälber 96 100

b) mittlere Mastkälber und gute Saugkälber 88-92

c) geringere Saugkälber 72-78

d) ältere gering genährte Kälber (Fresser) 65-70

Schafe: a) Mastlämmer und jüngere Masthammel 98-110

b) ältere Masthammel 86-90

c) mäßig genährte Hammel und Schafe (Merzschafe) 78-82

Schweine: a) vollfleischige der feineren Rassen und deren Kreuzungen im Alter bis zu 1 1/4 Jahre 115-125

b) fleischige Schweine 105-114

c) gering entwickelte 96 104

d) Sauen 105-114

e) Eber

Verlauf und Stimmung des Marktes:

Rinder schleppend, bleibt reichlicher Ueberstand. Kälber langsam
Schafe mittel. Schweine glatt.



Baumkuchen

und

Baumkuchenzacken

empfehle zu Feldpostpaketen und Briefen.

Kolberger Baumkuchen-Fabrik Carl Masing
Ostseebad Kolberg.

Jagd-Verpachtung!

Der unterzeichnete Jagdvorsteher wird am

15 Mai d. J.,

nachmittags 2 Uhr

im Gasthose zu Ziezeneff die

Gemeindejagd

(2200 Mrg.) für die Zeit vom 1. April 1915 bis 31. März 1921 öffentlich meistbietend verpachten.

Die Pachtbedingungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Ziezeneff, den 27 April 1915.

Der Jagdvorsteher.

Trapp, Gemeindevorsteher.

Schwäger

Erstler

Stamer

Häger

Soldner

Samenbert

Rouss

Beie

Präster

Schuen

empfehlen

Barnh. Maass

Feldpost-Versand.

Chocolade. Pfeffermünz. Bonbon. Konfekt. Keels. Waffeln.

Himbeer, Kirsch, Zitronen-Saft.

Limonadenextrakt. Brausebonbon.

Bouillonwürfel. Suppenwürfel.

Sardellenbutter. Anchovipaste.

Condensierte Milch. Marmelade.

Kakaowürfel. Raffeer, Teer, Kola.

Tabletten. Chocolade. Würfel.

Feldpostbriefe, Feldpostkartons

mit

Cognac, Rum, Chocolade,

Keels, Bonbon.

Julius Ahlers.

Markt 6

Spiritus-Lampe

Spiritusglühlicht-Brenner

kann man auf jede Petroleum-Lampe schrauben.

Acetylenlampen

in härtester Qualität und bester Ausführung empfiehlt

Eberhardt Tech.